

Ein neuer Kampf um die Bundesfinanzen

Autor(en): **Weber, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **34 (1955)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-347008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MAX WEBER

Ein neuer Kampf um die Bundesfinanzen

Einseitige Finanzierung des Bundes

Der schweizerische Bundesstaat hatte von seiner Gründung im Jahre 1848 bis zum Ersten Weltkrieg eine einzige Finanzquelle von Bedeutung: die *Zolleinnahmen*. Es fielen ihm daneben noch die Überschüsse der Post- und Telephonverwaltung zu, die aber damals sehr gering waren. Auch die Militärpflichtersatzabgabe, die seit 1874 zur Hälfte dem Bund zukam, brachte ihm nicht viel ein, etwa ein bis zwei Millionen Franken jährlich. 80 bis 90 Prozent der Verwaltungseinnahmen des Bundes, ja in einzelnen Jahren bis zu 95 Prozent, flossen aus den Zöllen.

Diese einseitige Finanzierung bereitete dem Bundesrat viel Sorgen, denn die Zolleinnahmen waren abhängig von den Handelsverträgen und besonders auch von der Konjunktur. Sie stiegen allerdings beträchtlich an infolge der Einführung von Schutzzöllen. Doch bei rückläufiger Einfuhr entstanden große Ausfälle. In den Budgetbotschaften wurde daher oft von der Notwendigkeit neuer und stabilerer Einnahmenquellen gesprochen, wobei das Tabakmonopol im Vordergrund stand. Später begnügte man sich mit einer Tabaksteuer, die jedoch für die Sozialversicherung reserviert wurde.

Völlig unhaltbar wurde die Lage, als der Grenzschutz und die sozialen Maßnahmen während der Kriegsjahre 1914 bis 1918 die Ausgaben des Bundes auf das Fünffache der Vorkriegszeit ansteigen ließ, während die Zolleinnahmen stark zurückfielen. Es mußten neue Finanzquellen gesucht werden. Man behalf sich in der Hauptsache mit außerordentlichen direkten Steuern, die zeitlich befristet waren: Kriegsgewinnsteuer, Kriegssteuer von 1915 und zweite Kriegssteuer, die von 1921 bis 1932 erhoben wurde.

Als *dauernde* Finanzquelle wurden dem Bund nur die *Stempelabgaben* einschließlich *Couponsteuer* zugewiesen, die aber nicht genügten, um eine Sanierung der Bundesfinanzen herbeizuführen. In den Krisen Jahren wurde dank einem Initiativbegehren der Arbeiterbewegung die direkte Bundessteuer

als Krisenabgabe weitergeführt. Bald darauf mußte sie im Zweiten Weltkrieg in eine Wehrsteuer umgewandelt werden. Dazu kam nun aber noch die Erhebung einer Warenumsatzsteuer als weitere Verbrauchsbelastung, die wie die Wehrsteuer auch nach dem Kriege provisorisch verlängert wurde. Das gleiche geschah mit der während des Krieges eingeführten Verrechnungssteuer, mit der die nicht versteuerten und in Auslandbesitz befindlichen Erträge von Wertschriften erfaßt werden.

Drei Versuche zu einer Finanzreform

Schon vor dem letzten Kriege war es auch dem Bundesrat klar, daß mit den in der Verfassung enthaltenen Steuerkompetenzen nicht mehr auszukommen war, obschon die Zolleinnahmen durch massive Erhöhung der eigentlichen Finanzzölle (auf Zucker, Kaffee, Tee, Benzin) stark gesteigert worden waren. Eine *erste Vorlage* zu einer dauernden Erweiterung der finanziellen Grundlagen des Bundes wurde den eidgenössischen Räten im Jahre 1938 unterbreitet. Sie enthielt die Ermächtigung zur Erhebung einer Bundessteuer vom Vermögen und Einkommen, freilich nur zur Deckung außerordentlicher Militärausgaben. Der Entwurf scheiterte schon im Nationalrat, da er mehrere Ausgabenbremsen und kleinliche Vorschriften über die Ausgabenpolitik enthielt, die für die sozialdemokratische Fraktion unannehmbar waren, und da die Föderalisten der Westschweiz die direkte Bundessteuer auch in der eingeschränkten Form nicht annehmen wollten.

Der *zweite Versuch* zu einer Reform der Bundesfinanzen erfolgte 1948. Der Bundesrat beantragte die verfassungsmäßige Verankerung der Warenumsatzsteuer sowie einer Einkommenssteuer, die der Tilgung einer Schuldenlast von fünf Milliarden dienen sollte. In den Verhandlungen der Räte wurde dieser Vorschlag jedoch vollständig umgekrempelt: Anstelle der Einkommenssteuer wurde ein jährliches Geldkontingent der Kantone an den Bund in der Höhe von 70 Millionen Franken vorgesehen. In der Volksabstimmung vom Juni 1950 wurde diese Vorlage, die die großen Vermögen und Einkommen entlastet hätte, von den Arbeitnehmer- und Konsumentenorganisationen scharf bekämpft und vom Volk mit Zweidrittelmehrheit abgelehnt.

Der *dritte Vorstoß* wurde vor zwei Jahren unternommen. Diesmal gelang es, in der Bundesversammlung eine Verständigung zu finden, der alle Fraktionen und auch die schweizerischen Parteien, mit Ausnahme der Kommunisten und der Liberalen, mehrheitlich zustimmten. Sie sah eine Verlängerung der in der Kriegszeit beschlossenen Steuern für zwölf Jahre vor mit einigen wesentlichen Änderungen. Diese betrafen vor allem die Wehrsteuer, deren Progression bei den hohen Einkommen von 9,75 bis auf 15 Prozent weitergeführt werden sollte als Kompensation der fallen gelassenen Ergänzungs-

steuer vom Vermögen. Der Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer sollte von 30 auf 20 Prozent herabgesetzt werden, dagegen war ein Finanzausgleich für die finanzschwachen Kantone in der Höhe von zwei Prozent des Wehrsteuerertrages in Aussicht genommen. Die Luxussteuer wollte man in die Umsatzsteuer einbauen. Dieses Projekt begegnete einer scharfen Opposition des Gewerbeverbandes, der es wegen des Wegfalls der Ausgleichsteuer als «sozialistisch-genossenschaftlich» bezeichnete und in den bürgerlichen Parteien vieler Kantone die Nein-Parole durchsetzte; aber auch von großkapitalistischen Kreisen wurde es bekämpft wegen der verschärften Progression. Es erlag einer demagogischen Propaganda am 6. Dezember 1953.

Da die Zeit bis zum Ablauf der Übergangsordnung 1951 bis 1954 zu knapp war, um eine neue Revision vorzubereiten, einigten sich die Fraktionen auf eine

«unveränderte» Weiterführung der bisherigen Ordnung

für die Jahre 1955 bis 1958, was in der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1954 mit großer Mehrheit gutgeheißen wurde.

Dieses «Stillhalteabkommen» wurde aber von den bürgerlichen Parteien schon in der darauffolgenden Dezembersession gebrochen, indem sie dem Druck des Gewerbes erlagen und eine kräftige *Reduktion der Luxussteuer* beschlossen. Art. 5 der geltenden Übergangsordnung ermächtigt nämlich die Bundesversammlung, gewisse Änderungen vorzunehmen, soweit sie nicht eine Erhöhung der Steuerlast bewirken; doch es war bei der Annahme dieser Bestimmung ausdrücklich versichert worden, daß damit nur die Ausgleichung von kleinen Unebenheiten bezweckt sei.

Nachdem mit der Halbierung der Luxussteuer eine Bresche geschlagen war in die «unveränderte» Übergangsordnung, wurde von der «Neuen Zürcher Zeitung» sogar der Vorschlag gemacht, ohne Volksbefragung, gestützt auf Art. 5, die Wehrsteuer um einen Drittel zu reduzieren. Als sich dagegen Opposition erhob, wurde dieser Vorschlag fallen gelassen, zumal die «NZZ» nachträglich selbst zugeben mußte, daß er «politisch kaum präsentabel gewesen wäre».

Dafür wurde in freisinnigen Kreisen eine Initiative ausgebrütet, die dann aber mit Rücksicht auf die Luzerner Wahlen, für welche die Freisinnige Partei einen Wahlschlager suchte, allzu früh und daher als unreifes Produkt ans Licht der Öffentlichkeit gebracht wurde. Auffallend daran ist nicht nur, daß ein eidgenössisches Volksbegehren als kantonale Wahlplattform gestartet wird, sondern auch daß in einer so wichtigen Angelegenheit eine kantonale Partei unter Zuzug einiger Prominenter aus anderen Kantonen die Führung

an sich reißt. Aber noch erstaunlicher ist, daß die Partei, die den eidgenössischen Finanzminister stellt und fast die Mehrheit im Bundesrat besitzt, ohne Wissen oder doch sicher gegen den Willen ihrer eigenen Vertreter in der Regierung auf eigene Faust die Richtung der Finanzpolitik bestimmen will. In jedem Lande mit parlamentarischem System müßte das den Rücktritt der betreffenden Parteivertreter aus der Regierung zur Folge haben.

Der Inhalt der Luzerner Initiative

Die «eidgenössische Volksinitiative zur Entlastung der Steuerzahler und Verlängerung der Finanzordnung» hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Bestimmungen der Finanzordnung 1951 bis 1954, verlängert durch den Verfassungszusatz über die Finanzordnung 1955 bis 1958 gemäß Bundesbeschluß vom 25. Juni 1954, werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen abgeändert und bis zum 31. Dezember 1964 verlängert.

Art. 2. Die von den natürlichen Personen erhobene Einkommenssteuer wird zur Beseitigung der durch die Geldentwertung bewirkten Erhöhung der Steuerlast in der Weise ermäßigt, daß jeder Steuerpflichtige von seinem Einkommen die Einkommenssteuer zu jenem prozentualen Ansatz zu entrichten hat, der sich nach dem für die Jahre 1955/56 geltenden Tarif für ein um einen Drittel ermäßigtes Einkommen ergibt. Die Steuerpflicht beginnt damit bei einem reinen Einkommen von 7500 Franken, bei ledigen Personen bei einem reinen Einkommen von 6000 Franken.

Die Ergänzungssteuer vom Vermögen der natürlichen Personen wird aufgehoben. Juristische Personen, die bisher ihr Vermögen nach dem für natürliche Personen maßgeblichen Tarif zu versteuern hatten, entrichten, nach Abzug eines steuerfreien Betrages von 30 000 Franken, eine Vermögenssteuer entsprechend den Genossenschaften.

Die Warenumsatzsteuer wird aufgehoben auf den Umsätzen von Medikamenten und Büchern sowie von den in Art. 19, Abs. 1, lit. a), des Warenumsatzsteuerbeschlusses genannten Waren. (Dazu gehören unter anderem Brennstoffe, Waschmittel und Seifen, alkoholfreie Getränke, Futtermittel.)

Art. 3. Die Bundesversammlung wird den Bundesratsbeschluß über die Erhebung einer Wehrsteuer und den Bundesratsbeschluß über die Warenumsatzsteuer den vorstehenden Verfassungsvorschriften anpassen und die erforderlichen Übergangsbestimmungen aufstellen.

Sie hat weitere Maßnahmen zu treffen, um die Erhebung der Warenumsatzsteuer und der Luxussteuer zu vereinfachen.

Art. 4. Die vorstehenden Bestimmungen treten in Kraft:

a) Hinsichtlich der Änderung der Wehrsteuer auf den 1. Januar 1957;

b) Hinsichtlich der Änderungen der Warenumsatzsteuer spätestens ein halbes Jahr nach Annahme des vorstehenden Verfassungszusatzes.

Die *Dauer* des jetzigen Finanzprovisoriums soll demnach von vier auf zehn Jahre ausgedehnt werden. Dadurch würde der vierte Versuch zu einer Finanzreform beziehungsweise einer Finanzordnung von längerer Dauer, die nun von einem freisinnigen Finanzchef an die Hand genommen werden sollte,

von vornherein torpediert. Ob das beabsichtigt ist, da man nichts Positives aus dem Bundeshaus zu erwarten scheint, sei dahingestellt.

Materiell hat der Vorschlag folgende Wirkungen:

Die Ergänzungssteuer vom Vermögen der natürlichen Personen, die jetzt 40 bis 50 Millionen einbringt, wird aufgehoben. Bei der Wehrsteuer vom Einkommen wird der Tarif um einen Drittel herabgesetzt. Da nicht gesagt wird, was mit dem steuerfreien Abzug von 2000 Franken geschieht, der seit 1950 gilt, ob er vor oder nach der Drittelung des Einkommens abgezogen wird, ergeben sich ganz verschiedene Lösungen. Der Text ist somit nichts weniger als präzise. Er läßt verschiedene Deutungen und daher auch sehr unterschiedliche Wirkungen zu. Fest steht, daß neben der Erhöhung der steuerfreien Minima ein Steuerabbau um ungefähr 30 Prozent eintritt bis zu Einkommen von etwa 80 000 Franken, der sich nach oben verflacht.

Bei der Warenumsatzsteuer will die Initiative die Artikel, die jetzt nur mit zwei Prozent vom Detailpreis belastet sind, gänzlich befreien, dazu noch Medikamente und Bücher. Diese Erweiterung der Freiliste ist von sozialdemokratischen Vertretern in den Räten wiederholt beantragt worden, doch diese Vorstöße wurden mit freisinniger Hilfe stets abgelehnt. Auch die Erhöhung der steuerfreien Beträge ist übrigens von der freisinnigen Fraktion immer bekämpft worden, da dadurch die Zahl der «Gratisbürger» zunehme.

Es ist schwer, die zahlenmäßige Wirkung dieses Steuerabbaues zu schätzen, da, wie gesagt, ihr Initiativtext unklar ist und die in der siebenten und achten Wehrsteuerperiode eintretenden Verschiebungen in der Einkommensstruktur nicht bekannt sind. Die folgende Schätzung über den *Steuerausfall* ist daher mit Vorbehalt aufzunehmen; sie ist vielleicht für die Wehrsteuer eher zu niedrig.

	Bund	Kantone	Total
	in Millionen Franken		
Aufhebung der Vermögensergänzungssteuer	33,6	14,4	48
Reduktion der Einkommenssteuer	42	18	60
Abbau der Wehrsteuer, total	75,6	32,4	108
Abbau der Umsatzsteuer	30	—	30
Ausfall total	105,6	32,4	138

Die erste Frage, die sich stellt, ist die:

Ist dieser Einnahmenausfall tragbar?

Die Frage stellt sich zunächst für den *Bund*. Die Begehren nach Steuerabbau sind bekanntlich ausgelöst worden durch die eidgenössische Staats-

rechnung 1954, die in der Finanzrechnung einen Überschuß von 361 Millionen und unter Einbezug der Abschreibungen usw. eine Reduktion des Schuldenüberschusses um 230 Millionen Franken ergab. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für ungefähr 60 Millionen Rüstungsausgaben verschoben wurden, da sich die Ablieferungen verzögerten. Ferner war 1954 ein wehrsteuerreiches Jahr. Im Durchschnitt der zweijährigen Steuerperiode sind etwa 120 Millionen weniger zu erwarten. Der Überschuß der Finanzrechnung reduziert sich dadurch auf etwa 180 Millionen. Außerdem haben die Zolleinnahmen den budgetierten Betrag um 40 Millionen überschritten dank der vermehrten Importe. Im laufenden Jahr sind die Einfuhren und die Zolleinnahmen allerdings weiterhin im Steigen begriffen; doch ist es ganz ungewiß, wie lange diese Entwicklung anhält. Für das laufende und auch für das nächste Jahr darf jedoch mit einem Andauern der günstigen Finanzlage gerechnet werden.

Eine Herabsetzung der Wehrsteuer trifft natürlich auch die *Kantone*, die am Ertrag mit 30 Prozent beteiligt sind. Die industriellen Kantone, die ebenfalls von der Hochkonjunktur begünstigt sind, weisen ansehnliche Überschüsse auf und könnten einen Ausfall gut ertragen. Anders liegen die Verhältnisse bei einigen finanzschwachen Kantonen, die stark auf den Wehrsteuerertrag angewiesen sind. Diese werden sich bei einer Abstimmung schon bemerkbar machen.

Auch wenn für die nächste Zeit mit Einnahmenüberschüssen gerechnet werden kann, ist damit noch nicht gesagt, daß diese durch Steuerreduktionen beseitigt werden sollen.

Steuerabbau oder Schuldentilgung?

Es ist noch nicht lange her, daß die rasche Tilgung der Staatsschulden als moralische Pflicht aufgefaßt wurde. Sogar in der Krise der dreißiger Jahre wollte der Bundesrat die Tilgung der Schulden fortsetzen und durch Abbau der Ausgaben aufbringen. Nach dem letzten Kriege verkündete die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (1946):

«Unsere nächste Aufgabe muß in der Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben bestehen. Darüber hinaus muß es möglich werden, jedes Jahr die Bundesschuld um mindestens 200 Millionen Franken abzutragen. Der Gedanke, daß die Bundesschulden bezahlt werden müssen, muß im Schweizervolk sowie beim Bundesrat und beim Parlament stets gegenwärtig sein.»

Aber seither sind diese Grundsätze über Bord geworfen worden, und man kann den Seufzer wiederholen, den die «Neue Zürcher Zeitung» im Jahre 1939 ausgestoßen, den sie aber seither offenbar vergessen hat:

«Die Schweiz bietet ein Musterbeispiel dafür, wie rasch die Bereitschaft des Volkes zur Tilgung der Kriegsschulden nachläßt, wenn die Gefahr vorüber ist.»

Heute ist die Schuldentilgung im Bundeshaushalt verpönt. Weshalb? Weil man fürchtet, der Druck auf das Zinsniveau könnte noch zunehmen. Es sind also wie bei den Angriffen auf den AHV-Fonds *privatwirtschaftliche Gründe*, die über die staatswirtschaftlichen Aufgaben den Sieg davontragen. Dabei belief sich der Fehlbetrag in der eidgenössischen Staatsrechnung nach dem glänzenden Ergebnis des letzten Jahres noch auf 7795 Millionen Franken. Eine Abtragung um einige hundert Millionen wäre sicher sehr am Platze, damit die Zinsenlast von 262 Millionen herabgesetzt werden könnte.

Eine Schuldentilgung in den Jahren glänzender Konjunktur würde auch dem entsprechen, was der Bundesrat nach den Lehren der Krisenjahre seither mehrere Male verkündet hat unter dem Stichwort «konjunkturgerechte Finanzpolitik». Sie soll darin bestehen, daß in den guten Jahren Überschüsse erzielt werden, damit in der Zeit einer Depression mit großen Ausgabenüberschüssen des Staates die Kaufkraft der Bevölkerung hochgehalten werden kann.

All das scheint vergessen zu sein, weil ein Steuerabbau zweifellos populärer ist und man aus wahltaktischen Gründen gerne den gütigen Samichlaus spielen will. Sollen jene, welche die Grundsätze einer gesunden Finanzpolitik nicht über Bord geworfen haben und die auch noch eine Reihe unerfüllter Forderungen haben, wie vor allem die Sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaften, sich diesen Tendenzen entgegenstemmen oder beim Steuerabbau mitmachen? So wie die Verhältnisse heute liegen, wird eine Steuererleichterung in irgendeiner Form im Bunde beschlossen werden, wie das schon in manchen Kantonen und Gemeinden der Fall war. Und wenn die Partei, die angeblich dem schweizerischen Bundesstaat am nächsten steht und für ihn eine ganz besondere Verantwortung fühlt, einen Vorstoß in dieser Richtung unternimmt, so wird das ändern auch gestattet sein.

Aber es muß verhindert werden, daß die Einnahmen des Bundes auf längere Dauer beschnitten werden. Das freisinnige Projekt ist schon aus diesem Grunde abzulehnen, weil es dem Bundeshaushalt für die Jahre 1957 bis 1964 einen Ausfall von jährlich 140 bis 150 Millionen zumutet. Denn in dieser Zeit kann ein Rückgang des Volkseinkommens eintreten, oder es können sich neue Finanzbedürfnisse einstellen, so daß wieder höhere Steuern erhoben werden müssen. Eine verfassungsmäßige Einengung der eidgenössischen Steuerkompetenzen ist daher *nur für eine kürzere Dauer* von einigen Jahren zu verantworten.

Wenn so einer zeitlich beschränkten Steuerentlastung zugestimmt werden kann, erhebt sich die weitere Frage: Wie soll ein gerechter Steuerabbau aussehen?

Die freisinnige Initiative begünstigt den Besitz

An der freisinnigen Initiative sind zwei Merkmale charakteristisch: 1. die starke Herabsetzung der Wehrsteuer bei einem sehr bescheidenen Abbau der Umsatzsteuer, 2. die starke Begünstigung der Vermögensbesitzer und der großen Einkommen zwischen 20 000 und 80 000 Franken.

Die Entlastung bei der direkten Bundessteuer würde mehr als dreimal soviel betragen wie bei der Umsatzsteuer, obschon diese heute fast 50 Prozent mehr Ertrag liefert als die Wehrsteuer. Es muß daran erinnert werden, daß bei der Einführung der beiden Steuern eine gleichmäßige Belastung von Einkommen und Vermögen einerseits und Verbrauch anderseits geplant war. In der Botschaft vom 19. Januar 1940 wurde für beide Steuern ein Ertrag von je 70 Millionen vorgesehen. In den Beratungen der Bundesversammlung wurde der Satz der Warenumsatzsteuer von zweieinhalb auf zwei Prozent vom Detailpreis herabgesetzt, worauf Bundesrat Wetter noch mit einem Steuerengang von 55 Millionen rechnete.

Im Jahre 1943 wurde die Wehrsteuer um 50 Prozent erhöht und der Satz der Warenumsatzsteuer verdoppelt, was durch Erweiterung der Freiliste etwas gemildert wurde. Heute trägt die Umsatzsteuer rund 500 Millionen ein oder fast anderthalbmal soviel wie die Wehrsteuer. Das Verhältnis ist also umgekehrt wie vor 15 Jahren. Daraus folgt, daß die *Entlastung bei der Umsatzsteuer höher sein muß als bei der Wehrsteuer*, wenn nicht die Konsumbelastung im Bunde noch viel stärker überwiegen soll als bisher. Nach dem freisinnigen Volksbegehren würde der Ertrag der Umsatzsteuer etwa doppelt so hoch sein wie derjenige der direkten Steuer, während er ursprünglich gleich hoch geplant war und nach dem Beschluß der Bundesversammlung von 1940 sogar niedriger sein sollte. Bei diesen Vergleichen ist die erhöhte Konsumentenbesteuerung, die infolge der steigenden Zolleinnahmen eingetreten ist, nicht berücksichtigt.

Dazu kommt noch die einseitige Begünstigung der großen Vermögen. Ein Vermögen von 1,5 Millionen Franken hat bei einem Vermögensertrag von 45 000 Franken heute 8346 Franken Wehrsteuer zu entrichten, nach Annahme des freisinnigen Projektes noch etwa 2228 Franken, was einer *Entlastung um 73 Prozent* gleichkommt. Auch ein zweifacher Millionär müßte ungefähr 70 Prozent weniger bezahlen.

Die Vorschläge des Bundesrates von 1948 und 1953, die den Wegfall der Ergänzungssteuer vorsahen, wollten den Ausfall wenigstens teilweise durch eine Erhöhung der Progression auf den hohen Einkommen kompensieren. Die Luzerner Initiative sieht aber nichts derartiges vor.

Die nähere Prüfung ergibt daher, daß der Vorschlag der Freisinnigen

Partei unannehmbar ist, weil er für eine Dauer von acht Jahren dem Bund eine recht bedeutende Einnahmenbeschränkung zumutet und weil diese Steuerentlastung einseitig dem Besitz zufällt, während die Steuerlast sich noch einseitiger als bisher auf den Verbrauch konzentrieren würde.

Ein gerechter Steuerabbau

muß in erster Linie den kleinen Einkommen und Vermögen, aber auch den Konsumenten zugute kommen.

Bei der *Wehrsteuer* könnte man an einen Pauschalabzug von der Steuer denken. Das würde aber gewisse Unebenheiten bewirken und außerdem allzu einseitig nur die untersten Kategorien berücksichtigen. Das Einfachste ist die Erhöhung des steuerfreien Abzuges, der 1950 auf 2000 Franken festgesetzt wurde. Das kommt allen zugute; den niedrigen Einkommen verschafft es die größte prozentuale Entlastung, während sich diese nach oben immer mehr verringert. Eine Erhöhung des Abzuges beispielsweise um 3000 auf 5000 Franken ergäbe folgende Steuerbelastung für einen verheirateten Steuerpflichtigen ohne Kinder:

Einkommen in Franken	Gegenwärtig	Steuerbetrag	
		Luzerner Initiative	Unser Vorschlag
7 000	45.—	—.—	—.—
8 000	63.—	32.—	12.—
10 000	108.—	75.—	45.—
12 000	165.—	126.—	84.—
15 000	273.—	203.—	165.—
20 000	513.—	360.—	360.—
40 000	2 040.60	1 608.—	1 758.75
50 000	3 117.65	2 287.—	2 767.50
100 000	9 555.—	8 795.—	9 262.50

Die Entlastung wäre nach diesem Vorschlag für alle Einkommen unter 20 000 Franken größer als bei der freisinnigen Initiative, bei den höheren Einkommen dagegen kleiner. Würde man den steuerfreien Abzug noch mehr erhöhen, würde der Steuerabbau natürlich noch größer werden, und diese Entlastung würde auch für die höheren Einkommen stärker fühlbar werden. Aber auch der Steuerausfall würde entsprechend zunehmen.

Analog könnte man bei der Ergänzungssteuer vom Vermögen einen Abbau herbeiführen durch eine Erhöhung des steuerfreien Abzuges von gegenwärtig 20 000 auf 100 000 Franken. Dann hätten alle Vermögen bis zu diesem Betrag keine Ergänzungssteuer zu entrichten, und für die größeren Ver-

mögen ergäbe sich auch eine bescheidene Entlastung. Doch der Steuerausfall wäre viel geringer als nach dem freisinnigen Vorschlag.

Bei der *Warenumsatzsteuer* ist es gegeben, die Warengruppen, die jetzt mit zwei Prozent belastet sind, gänzlich zu befreien. Das betrifft in der Hauptsache Brennstoffe, Waschmittel, Seifen, alkoholfreie Getränke, die als Nahrungsmittel gelten, Futtermittel und Sämereien. Darüber hinaus müßten die Konsumenten aber eine spürbare Entlastung erfahren, sei es durch allgemeine Herabsetzung des Steuersatzes von 4 auf 3 Prozent vom Detailpreis, sei es durch gänzliche Befreiung einer lebenswichtigen Warengruppe wie Textilwaren. Der erste Vorschlag würde einen Ausfall von einem Viertel oder etwa 120 Millionen Franken bewirken nebst 20 bis 25 Millionen wegen der Erweiterung der Freiliste. Die Befreiung der Textilien wäre weniger einschneidend, da mit einem Ertragsausfall von etwa 6 Millionen Franken zu rechnen wäre.

Eine Herabsetzung der Warenumsatzsteuer hat nicht nur eine steuerpolitische, sondern auch eine eminent wirtschaftspolitische Seite. Denn das ist ein Mittel, um eine weitere Teuerung zu verhindern oder vielleicht sogar eine leichte Senkung der Lebenskosten zu erzielen. Daß das für die Schweiz als Land der Exportindustrie und des Fremdenverkehrs von größter Bedeutung ist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Aus Finnland wird berichtet, daß die Befreiung der Textilien von der Umsatzsteuer im letzten Jahre eine sehr fühlbare Reduktion des Indexes der Lebenskosten bewirkte.

Die hier skizzierten Vorschläge würden einen Steuerabbau bringen, der pro Jahr ungefähr gleich viel ausmachen würde wie nach der freisinnigen Initiative. Doch während diese den großen Vermögen und Einkommen das Hauptgeschenk machen will, würden unsere Vorschläge vor allem den Bezüglern bescheidener Einkommen zugute kommen, und die Entlastung der Konsumenten wäre dreimal so hoch wie nach dem freisinnigen Vorschlag.

Sehr wichtig ist ferner, daß dem Staat die Einnahmen nicht nur fast ein Jahrzehnt verfassungsmäßig eingeengt werden. Wir müssen vor allem die Gewißheit haben, daß die sozialen Aufgaben des Bundes und auch unsere Forderungen nach Ausbau der Sozialversicherung (Kranken-, Mutterschafts-, Invalidenversicherung, AHV) durch einen Steuerabbau nicht benachteiligt werden, und daß die Maßnahmen zur Krisenvorbeugung und -bekämpfung keine Beeinträchtigung erfahren. Deshalb muß eine solche Steuerreduktion auf höchstens vier Jahre begrenzt werden. Dadurch wird der Ausfall nur halb so groß werden wie nach dem Luzerner Projekt. Inzwischen kann eine neue Finanzordnung vorbereitet werden, die hoffentlich eine größere Elastizität aufweist als die gegenwärtige Übergangsordnung und die den künftigen Finanzbedürfnissen genügend Rechnung trägt.

Nachschrift der Redaktion

Die konkreten Vorschläge von Prof. Dr. Max Weber sind ein Diskussionsbeitrag zum Problem des Steuerabbaues im Bunde. Die sozialdemokratische Fraktion hat in der Junisession durch Nationalrat Dr. W. Spühler eine Motion eingereicht, die in einigen Punkten von den oben vorgebrachten Vorschlägen abweicht. Dies gilt insbesondere für die Erhöhung des steuerfreien Minimums auf 9000 Franken für Verheiratete. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

«Zur Erfüllung seiner staatspolitischen Pflichten, zur Verwirklichung seiner sozialpolitischen Aufgaben, im besonderen zur Finanzierung der Vollbeschäftigung und zum Ausbau der Sozialversicherung, bedarf der Bund genügender finanzieller Mittel.

Die geltende Finanzordnung bringt diese Mittel als Folge der wirtschaftlichen Hochkonjunktur gegenwärtig auf. Die derzeitige Finanzlage des Bundes erlaubt sogar eine gewisse Erleichterung der steuerlichen Belastung. Diese hat sich zu beschränken auf Maßnahmen, die den kleinen und mittleren Einkommen und den Rentnern zugute kommen.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, den eidgenössischen Räten auf die Septembersession 1955 Bericht und Antrag über die Durchführung eines Steuerabbaues für die Gültigkeit der Finanzordnung 1955—1958 bei der Wehrsteuer ab 1. Januar 1955 und der Warenumsatzsteuer mit Wirkung ab 1. Januar 1956 auf Grund folgender Richtlinien vorzulegen:

1. In der Wehrsteuer beginnt die Besteuerung bei einem Reineinkommen von 9000 Franken bei verheirateten Personen, von 7000 Franken bei ledigen Personen.

2. In der Ergänzungssteuer vom Vermögen beginnt die Besteuerung bei einem Reinvermögen von 100 000 Franken.

3. In der Warenumsatzsteuer ist die Freiliste auszudehnen auf Textilien; Brennstoffe; Seifen und Waschmittel; alkoholfreie Getränke, die als Lebensmittel gelten; Medikamente; Bücher; Baustoffe für den Wohnungsbau; Düngstoffe; Streu- und Futtermittel; Pflanzenschutzstoffe.»